

Samtgemeinde Esens

105. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnen am Wasser – Neuharlingersiel West“
der Gemeinde Neuharlingersiel)

Verfahrensstand:
Berücksichtigung der Stellungnahmen
zum Vorentwurf vom 22.10.2013
und
zum Entwurf vom 10.04.2014

- Stand: 03.06.2014 -



I. Verfahrensablauf

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte per Anschreiben vom 18.10.2013.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung in der Zeit vom 28.10. bis zum 12.11.2013 durchgeführt.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Esens hat am 05.12.2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.04.2014 bis 30.05.2014 öffentlich ausgelegt.

II. Übersicht zu den vorliegenden Stellungnahmen

Seitens der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung insgesamt 20 Stellungnahmen abgegeben, von denen zwölf **Hinweise oder Anregungen** enthalten.

Nr.	Träger	Datum	Hinweis	Anregung
1	Sielacht Esens	15.11.2013	X	
		23.05.2014	X	
8	Landkreis Wittmund	26.05.2014	X	
14	Ostfriesische Landschaft, Aurich	18.10.2013	X	
		06.05.2014	X	
20	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Aurich	12.11.2013	X	X
		26.05.2014	X	
27	Deutsche Telekom GmbH, Leer	18.11.2013	X	
		27.05.2014	X	
29	Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband, Brake	14.11.2013	X	
		30.04.2014	X	
	EWE NETZ GmbH, Leer	15.11.2013	X	

Anm.: Die nicht fortlaufende Nummerierung resultiert aus der vollständigen Liste der insgesamt beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahmen ohne Hinweise oder Anregungen erfolgten durch:

- Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V., Emden, 28.10.2013 und Eingang bei der Samtgemeinde Esens am 23.04.2014
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Aurich, 31.10.2013 und 28.04.2014
- Landkreis Wittmund, 07.11.2013

- Meliorationsverband Wittmund-Friesland, 07.05.2014
- Handelsverband Nordwest e. V., Oldenburg, 28.10.2013
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich, 01.11.2013

1	Sielacht Esens	14.11.2013 (frühzeitige Beteiligung)
Pkt. 01.01	<p>Bezüglich der o. g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Sielacht Esens grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Punkte beachtet werden.</p> <p>Wie in der zeichnerischen und textlichen Darstellung aufgeführt, verläuft sich südlich des östlichen Plangebietes das Neuharlingersiel Tief, welches von der Sielacht Esens zu unterhalten ist. Der entlang der Böschungsoberkante vorgefundene Räumstreifen hat eine Breite von 10 m. Dieser Räumstreifen dient der unmittelbaren Unterhaltung des dort befindlichen Gewässerstreckenabschnittes. Daher sind in einem Abstand von 10 m Bepflanzungen bzw. Bebauungen jeglicher Art nicht zulässig. Sofern ebenerdige Befestigungen wie Straßen und Wege vorgesehen sind, sind diese für die Räumfahrzeuge des Verbandes auf Schwerlast auszulegen.</p>	<p>Zu Pkt. 01.01</p> <p>Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Neuharlingersiel berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>
Pkt. 01.02	<p>Vorgesehene Einleitungen von Oberflächenwasser von den zu bebauenden Grundstücken dürfen die Wasserqualität des Neuharlingersiel Tiefs nicht verschlechtern oder beeinträchtigen.</p>	<p>Zu Pkt. 01.02</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Inhalte der Bauleitplanung, da eine Einleitung von den Grundstücken in das Neuharlingersiel Tief nicht geplant sind.</p>
Pkt. 01.03	<p>Ggf. vorgesehene Neuverrohrungen oder der Ersatz von vorhandenen Verrohrungen an der Einleitungsstelle im Neuharlingersiel Tief sind entsprechend fachgerecht vorzunehmen. In jedem Fall wird empfohlen, dazu rechtzeitige Abstimmung mit dem Verband vorzunehmen.</p>	<p>Zu Pkt. 01.03</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Inhalte der Bauleitplanung, da Maßnahmen an der Einleitungsstelle in das Neuharlingersiel Tief nicht geplant sind.</p>

1	Sielacht Esens	23.05.2014 (öffentliche Auslegung)
<p>Pkt. 01.04</p> <p>Es bestehen von Seiten der Sielacht Esens keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass entlang der südlich der beiden Teilgebiete verlaufende Gewässer II. Ordnung Nr. 55 „Neuharlingersiel Tief“ der dort verlaufende als Weg ausgebaut Räumstreifen zu einer Breite von 10 m ab Böschungsoberkante mit Hochbäumen nicht bepflanzt werden kann.</p>	<p>Zu Pkt. 01.04</p> <p>Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Neuharlingersiel berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	

8	Landkreis Wittmund	26.05.2014 (öffentliche Auslegung)
Pkt. 08.01. Abt. 61 Raumordnung, Bauleitplanung Es werden keine Anregungen vorgetragen. Es wird darum gebeten die vom der NLStBV mit Stellungnahme vom 01.11.2013 geforderte Lärmprognose dem Landkreis Wittmund im Genehmigungsverfahren vorzulegen.	Zu Pkt. 08.01 Der Hinweis wird durch die Samtgemeinde bei Vorlage des Genehmigungsantrages berücksichtigt.	
Pkt. 08.02 Abt. 61 Wasserwirtschaft Oberflächenentwässerung Zu diesem Belang werden ebenfalls keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Den Aussagen unter Pkt. 6.11.2 „Oberflächenwasserabführung“ in der Begründung wird ausdrücklich beigepflichtet. Die UWB bittet darum, dass entsprechende Unterlagen zur Oberflächenentwässerung rechtzeitig vorgelegt werden, damit die bestehende Einleitungserlaubnis (ergangen zum B.- Plan Nr. 28) angepasst werden kann.	Zu Pkt. 08.02 Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar. Er wird jedoch im Rahmen der Erschließungsplanung für die neuen Wohnbaugrundstücke durch den Erschließungsträger berücksichtigt.	
Pkt. 08.03 Abt. 63 Bauordnungswesen Keine Anregungen.	Zu Pkt. 08.03 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

<p>Pkt. 08.04.</p> <p>Abt. 68 Umwelt</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken. Die im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan gemachten Aussagen hinsichtlich des zu erwartenden Eingriffs und den damit verbundenen Kompensationsbedarf sind nachvollziehbar und akzeptabel. Die genannten Kompensationsmaßnahmen werden anerkannt.</p>	<p>Zu Pkt. 08.04</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Pkt. 08.05</p> <p>Allgemeiner Hinweis der Landkreises Wittmund:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i. S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.</p>	<p>Zu Pkt. 08.05</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

14	Ostfriesische Landschaft, Aurich	18.10.2013 (frühzeitige Beteiligung) 06.05.2014 (öffentliche Auslegung)
Pkt. 14 Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.		Zu Pkt. 14 Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Neuharlingersiel berücksichtigt. Nur B-Plan

20	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Aurich	12.11.2013 (frühzeitige Beteiligung) 26.05.2014 (öffentliche Auslegung)
Pkt. 20.01 (frühzeitige Beteiligung und öffentliche Auslegung) Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, solange das vorgesehene Monitoring zur Gewässergüte des Abbaugewässers (siehe Kapitel 7.12) regelmäßig durchgeführt wird und somit eine Verschlechterung (wassergefährdende Stoffe, Nährstoffe) des Abbaugewässers I Neuharlinger Sieltiefs verhindert wird.		Zu Pkt. 20.01. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Pkt. 20.02 (frühzeitige Beteiligung) In diesem Zusammenhang möchte ich sie bitten, einen Widerspruch zu klären: In Kapitel 6.11.2 wird darauf hingewiesen, dass Regenwasser von befestigten und mit Kraftfahrzeug befahrenen Flächen von Baugrundstücken nicht in das Erholungsgewässer I Regenrückhaltungsbecken, sondern in die Leitungen der öffentlichen Verkehrsflächen einzuleiten ist. Unter Kapitel 7.4.3 (<i>Anm.: Kap 4.4.3 der Begründung zur F-Planänderung</i>) steht jedoch unter dem Punkt "Zu erwartende Beeinträchtigungen", dass " ... das ablaufende überschüssige Niederschlagswasser von Straßen und einigen Wohnbauflächen in das Kleiabbaugewässer geleitet wird." Bitte passen Sie das Kapitel 7.4.3 so an, dass Niederschlagswasser von Straßen nicht in das Erholungsgewässer I Regenrückhaltebecken eingeleitet werden.		Zu Pkt. 20.02 Die Anregung wird berücksichtigt. Vorgesehen ist, dass das überschüssige Niederschlagswasser der Straßenflächen sowie der befestigten Grundstücksflächen (Hofzufahrten) in die öffentliche Regenwasserkanalisation geleitet wird; das überschüssige Niederschlagswasser der nicht befestigten Grundstücksflächen sowie der Dachflächen wird je nach Lage der Grundstücke in das Erholungsgewässer oder das angrenzende Regenrückhaltegewässer geleitet. Das Kapitel 4.4.3 der Begründung wurde bereits im Entwurf wie folgt geändert: <i>Hinsichtlich der quantitativen Beeinträchtigung der Gewässer ist mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung zu rechnen, da das ablaufende überschüssige Niederschlagswasser der nicht versiegelten Grundstücksflächen in den geplanten und vorhandenen Wasserflächen zurückgehalten werden kann.</i>

<p>Pkt. 20.03 (frühzeitige Beteiligung und öffentliche Auslegung)</p> <p>Ich möchte Sie auch noch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Durchgängigkeit von Gewässern. Im Rahmen der Planungen kommt es zu Verrohrungen von Gräben für die Schaffung von Zuwegungen zu den geplanten Wohnbauflächen. Durch die Anlage ausreichend dimensionierter Rohrdurchlässe kann die Durchlässigkeit der Gräben sichergestellt werden. Die ökologischen Zusammenhänge und die Austauschvorgänge werden jedoch durch die Rohrdurchlässe beeinträchtigt (Veränderung des Boden- und Ufersubstrates sowie der Lichtverhältnisse). Es ist daher auf eine ausreichende Einbautiefe der Rohrdurchlässe zu achten, damit sich schnell das natürliche Bodensubstrat im Rohrdurchlass absetzen kann.</p>	<p>Zu Pkt. 20.03</p> <p>Der Hinweis betrifft die Belange der vorbereitenden Bauleitplanung nur mittelbar und wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt und bei der Erstellung der Grundstückzufahrten durch den Erschließungsträger beachtet.</p> <p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 20.04 (frühzeitige Beteiligung und öffentliche Auslegung)</p> <p>Stellungnahme als TÖB:</p> <p>Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB 111 (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Zu Pkt. 20.04.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

27	Deutsche Telekom Technik GmbH, Leer	18.11.2013 (frühzeitige Beteiligung)
<p>Pkt. 27.01</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG-27- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu den o. g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK-Linien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur, Niederlassung Nord, 26789 Leer, Jahnstraße 5, Tel. (0491) 88- 74 32, so früh wie möglich, mindestens 8 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>		<p>Zu Pkt. 27.01</p> <p>Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Neuharlingersiel berücksichtigt</p> <p>Nur B-Plan</p>

27	Deutsche Telekom Technik GmbH, Leer	27.05.2014 (öffentliche Auslegung)
<p>Pkt. 27.02</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH — als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG — hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur, Niederlassung Nord, 26789 Leer, Jahnstraße 5, Tel. (0491) 88 — 74 32, so früh wie möglich, mindestens 10 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Zu Pkt. 27.02</p> <p>Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Neuharlingersiel berücksichtigt</p> <p>Nur B-Plan</p>	

29	Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband, Brake	14.11.2013 (frühzeitige Beteiligung) 30.04.2014 (öffentliche Auslegung)
Pkt. 29.01 Die folgende Stellungnahme gliedert sich in zwei Punkte: 1) Trinkwasser 2) Abwasser Trinkwasser Das ausgewiesene Planungsgebiet (Allgemeines Wohngebiet) kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen Gemeinde und OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Sofern eine Erweiterung durch einen Investor notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden und ist somit bei den Erschließungs- und Kaufverträgen zu berücksichtigen.	Zu Pkt. 29.01 Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Neuharlingersiel berücksichtigt. Nur B-Plan	
Pkt. 29.02 Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der anliegenden Planunterlage ist nicht maßstäblich, sondern soll nur das Vorhandensein der Leitungen aufzeigen. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Dienststellenleiter Herrn	Zu Pkt. 29.02 Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Neuharlingersiel berücksichtigt	

<p>Söhlke, Telefon: 04977 919211, von unserer Betriebsstelle Harlingerland, in der Örtlichkeit angeben lassen, bevor diese in Ihre Bebauungsplanunterlagen eingetragen wird.</p>	<p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 29.03</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen in den Planstraßen ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden sollte. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen (Blumenkübel oder Entsorgungsleitungen) vorgesehen werden. Um Beachtung der DIN 1998 wird in diesem Zusammenhang gebeten.</p>	<p>Zu Pkt. 29.03</p> <p>Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Neuharlingersiel berücksichtigt</p> <p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 29.04</p> <p>Wir möchten Sie bitten, die Baugenehmigungen erst zu erteilen, wenn die Versorgungsleitungen unseres Hauses verlegt worden sind. Sollten die Genehmigungen bereits vorher ausgestellt werden, ist es notwendig, die Bauherren darüber zu informieren, dass die Trinkwasseranschlüsse erst zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt werden können.</p>	<p>Zu Pkt. 29.04</p> <p>Der Hinweis betrifft die nicht die Belange der Samtgemeinde Esens, da diese nicht die zuständige Baugenehmigungsbehörde ist. Die Samtgemeinde wird jedoch den Landkreis Wittmund als zuständige Behörde von dem Hinweis des OOWVs in Kenntnis setzen.</p>
<p>Pkt. 29.05</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungs-</p>	<p>Zu Pkt. 29.05</p> <p>Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Neuharlingersiel berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>

<p>netz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen.</p>	
<p>Pkt. 29.06</p> <p>Abwasser Für die Abwasserentsorgung kann aufgrund fehlender Geländehöhen derzeit keine Aussage über die Wahl eines geeigneten Entsorgungsverfahrens getroffen werden. Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit Ihnen um folgende Punkte, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung - Geländehöhen der Erschließungsstraßen - Grundstücksparzellierungen - anfallende Abwassermenge <p>zu klären.</p>	<p>Zu Pkt. 29.06</p> <p>Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Neuharlingersiel berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 29.07</p> <p>Im Bereich Mühlenstrich wurde bereits in diesem Jahr eine Abwasserdruckrohrleitung verlegt.</p>	<p>Zu Pkt. 29.07</p> <p>Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Neuharlingersiel berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>

<p>Pkt. 29.08</p> <p>Wird das Bebauungsgebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.</p>	<p>Zu Pkt. 29.08</p> <p>Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Neuharlingersiel berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>
<p>Pkt. 29.09</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung bitten wir um Übersendung eines genehmigten Bebauungsplanes.</p>	<p>Zu Pkt. 29.09</p> <p>Der Hinweis wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Gemeinde Neuharlingersiel beachtet.</p>

EWE Netz GmbH, Leer		15.11.2013 (frühzeitige Beteiligung)
<p>Pkt. ...01</p> <p>Beachten Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Anregungen zum oben genannten Projekt:</p> <p>Die Erschließung des betreffenden Gebietes mit den Energiearten Strom, Erdgas und Telekommunikation muss noch erfolgen. Die Versorgungstrassen unter Einbeziehung der DIN Norm 1998- Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen- sind in der Ausbauplanung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind zu erstellen.</p>	<p>Zu Pkt. ...01</p> <p>Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Neuharlingersiel berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	
<p>Pkt. ...02</p> <p>Im Geltungsbereich sowie in den Randbereichen des Geltungsbereichs verlaufen die nachfolgend aufgeführten Versorgungsleitungen:</p> <p>Strom</p> <p>Erdgas</p> <p>Einer Überbauung dieser Versorgungsleitungen kann nicht zugestimmt werden. Absperrarmaturen und Schaltschränke müssen jederzeit zugänglich sein.</p>	<p>Zu Pkt. ...02</p> <p>Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Neuharlingersiel berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	
<p>Pkt. ...03</p> <p>Generell verweisen wir auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor</p>	<p>Zu Pkt. ...03</p> <p>Der Hinweis betrifft die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und wird im verbindlichen Bauleitplan durch die Gemeinde Neuharlingersiel berücksichtigt.</p> <p>Nur B-Plan</p>	

<p>Ort verlegt sind.</p> <p>Für die Koordinierung notwendiger Arbeiten im Zuge des Projekts bitten wir um eine rechtzeitige Terminabstimmung für eine gemeinsame Trassenbegehung.</p> <p>Für Rückfragen erreichen Sie unseren Mitarbeiter Herrn Witthaus unter Tel. 04931-182249</p>	
--	--

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Neuharlingersiel:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 03.06.2014

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch

T:\Neuharlingersiel\9283_P_BP30_Wohnen_am_Wasser\07_Abwaegung\öff. Auslegung\2014_06_03_9283_105_FNP_Abwaegung_4_2.doc